

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 30/12 B

L 9 AL 31/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 AL 78/08 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) zugrunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts gibt es keinen Anlass zur Annahme, mit einer Beschwerde könnten Rechtsfragen aufgeworfen werden, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 30 und 34). Dies gilt für den streitgegenständlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld ebenso wie für die im Berufungsverfahren erstmals geltend gemachten Ansprüche auf Gewährung von Integrationsleistungen bzw die im Verhandlungstermin vom 31.1.2012 formulierten Feststellungsbegehren.
- 4 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGb oder des BVerfG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- 5 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen des Klägers in seiner dem BSG vorgelegten vorläufigen Begründung vom 6.4.2012 gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.
- 6 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist deshalb abzulehnen. Damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

7



Die vom Kläger sinngemäß eingelegte Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet ist. Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).

8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)